

# Waffenrecht: WaffR

Steindorf

11. Auflage 2022  
ISBN 978-3-406-73999-6  
C.H.BECK

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 35

# Waffenrecht

Waffengesetz, Beschussgesetz,  
Kriegswaffenkontrollgesetz einschließlich  
untergesetzlichem Regelwerk  
und Nebenbestimmungen

Erläutert von

**Jörg-Henning Gerlemann**  
Leitender Regierungsdirektor,  
Rechnungshof Freie und  
Hansestadt Hamburg

**Niels Heinrich**  
Kriminaloberrat und  
Waffensachverständiger  
Stellv. Leiter der Fachlichen  
Leitstelle Nationales Waffenregister

**Dr. Bernd Heinrich**  
Professor an der Universität  
Tübingen

**Christian Papsthart**  
Regierungsdirektor im  
Bundesministerium des Innern  
und für Heimat

11. Auflage 2022

  
C.H. BECK

Das Werk wurde von Dr. Gerhard Potrykus begründet und von der 1.–4. Auflage bearbeitet.  
Die Bearbeitung der 5. bis 8. Auflage übernahm Dr. Joachim Steindorf, die 9. Auflage  
bearbeiteten Christian Papsthart und Dr. Bernd Heinrich, mit der 10. Auflage kamen  
Jörg-Henning Gerlemann und Niels Heinrich als Bearbeiter hinzu.

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**[www.beck.de](http://www.beck.de)**

ISBN 978 3 406 73999 6

© 2022 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Satz, Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen  
(Adresse wie Verlag)



[chbeck.de/nachhaltig](http://chbeck.de/nachhaltig)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort zur 11. Auflage

Fast sieben Jahre sind ins Land gegangen, seit der „Steindorf, Waffenrecht“ letztmals erschienen ist. Die Voraufgabe bildete den Stand vom April 2015 ab.

Zunächst wird dem Nutzer des Kommentars auffallen, dass dieser augenfällige formale Änderungen erfahren hat. Da das Werk nicht nur als Druckwerk, sondern auch in beck-online verfügbar ist, haben die Autoren soweit wie möglich Rechtsprechungs-Fundstellen (auch) auf die Beck-Onlinedatenbank BeckRS referenziert. Auch Verweisungen auf Text- und Kommentierungsstellen sind – wo möglich und sinnvoll – durch entsprechende Links hinterlegt, so dass dem online-Kunden eine Art enzyklopädischer Nutzung ermöglicht wird. Im Aufbau des Werks werden jetzt ein Kommentar-Teil und ein Materialien-Teil unterschieden: Der Kommentar-Teil erläutert wie gehabt die für die Anwendung wichtigsten Vorschriften – bewusst unter Berücksichtigung ihrer Entstehungsgeschichte mit Rückblick in das Waffenrecht vor der Novellierung 2002 und zum Teil noch viel weiter in die Vergangenheit gehend. Der Materialien-Teil stellt alle rund um das Thema wichtigen Vorschriften griffbereit zur Verfügung. In einigen Fällen ist auch im Materialien-Teil eine Kurzeinführung vorangestellt, um dem Nutzer wesentliche Zusammenhänge oder Hintergründe in wenigen Sätzen zu verdeutlichen. Dies kommt dem breiten Adressatenkreis des Kommentars entgegen: Neben Juristen in Legislative, Exekutive und Judikative, Rechtsanwälten im Verwaltungs- und Strafrecht, Rechtswissenschaftlern arbeiten auch zahlreiche weitere Nutzergruppen mit diesem Kommentar. Er ist in Waffenbehörden und Fachdienststellen der Polizei ebenso zu finden wie bei den Interessenverbänden von Waffenhandel, Schießsport und Jagd. Waffengewerbetreibende verwenden ihn ebenso wie Jäger, Sportschützen und Waffensammler, aber auch und sonst am Waffenrecht Interessierte.

Besonders hervorzuheben ist, dass wesentliche Vorgaben des EU-Rechts nunmehr in einer neuen Kodifikation konsolidiert zusammengefasst sind, nämlich der Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.3.2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, die in den Materialien als Nr. 16 abgedruckt ist. Auch das übrige supranationale Recht (abgedruckt in den Materialien 17. und 18.) ist neu.

Nicht nur die Dynamik der Entwicklung des Waffenrechts auf europäischer Ebene, sondern auch weitere Erfordernisse haben seit der Voraufgabe – neben einigen eher rechtstechnischen Modifikationen – mehrere tiefgreifende Rechtsänderungen auf nationaler Ebene mit sich gebracht. Exemplarisch sei Folgendes hervorgehoben: Das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 30.6.2017 (BGBl. I 2133) hat u. a. die Aufbewahrungsvorschriften verschärft und eine Amnestie bei Entlastung von Altbesitz eröffnet sowie erste Ansätze hinsichtlich der Umsetzung der EU-Deaktivierungsstandards enthalten. Das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17.2.2020 (BGBl. I 166) ist die bisher größte Reform des WaffG 2002. Neben der Weiterführung der Implementierung der Deaktivierungsvorschriften sowie einer Anpassung der Verbringensvorschriften und einer EU-rechtskonformen Erweiterung der Anlagen zum WaffG, betreffend die Reglementierung von Waffen und -bestandteilen, enthält es u. a. eine dauerhafte Wiederholungsüberprüfung des Bedürfnisses im 5-Jahres-Turnus, tiefgreifende Verschärfungen der Zuverlässigkeitserfordernisse, detaillierte Ausweitungen der Kennzeichnung von Waffen und wesentlichen Teilen sowie eine umfassende Ausdifferenzierung der Vorschriften über Obhutspflichten, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten. Ein ganz wesentliches Novum

## Vorwort

ist, dass das Nationale Waffenregister nun mit dem – jetzt so bezeichneten – Waffenregistergesetz auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt wurde, die hier neu kommentiert wird.

Somit bildet der Kommentar in seiner aktuellen 11. Auflage den Stand des Waffen- und Beschussrechts sowie des Kriegswaffenrechts im Übergang von der 19. Legislaturperiode mit der sogenannten Großen Koalition zur 20. Legislaturperiode mit der sogenannten „Ampel-Koalition“ ab und bemüht sich um eine Durchdringung dieses rechtlichen Status quo. Wir, die Autoren und der Verlag, verfolgen bewusst den Weg einer tiefenscharfen, weitwinkligen Momentaufnahme. Der Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ enthält einen kleinen Abschnitt „Waffenrecht, Sicherheitsdienste“ (S. 108). So gilt zwar in Abwandlung einer Sport-Weisheit: Nach dem Kommentar ist vor dem Kommentar. Auch diese Auflage soll aber für eine angemessene Zeitdauer ein profundes Hilfsmittel für das Verstehen und Anwenden des Waffenrechts sein.

Die Kommentierung wird von einem Team geleistet, das einen fast umfassenden Querschnitt der Befassung mit dem Waffenrecht darstellt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Grundlegung dieses Kommentars, die für seine Namensgebung nach wie vor kennzeichnend ist, weiland durch den Bundesrichter Joachim Steindorf erfolgte. Ein Autor vertritt aus früherer Tätigkeit die eher vollzugsorientierte Befassung in einem Landesinnenministerium (Jörg-Henning Gerlemann), ein anderer die universitär-rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung (Bernd Heinrich), ein weiterer die Kompetenz eines Waffensachverständigen mit einer maßgeblichen Stellung in der Administration des Nationalen Waffenregisters (Niels Heinrich) und der wieder intensiv eingestiegene vierte Autor aus früherer Tätigkeit die Sichtweise des an der Gesetzgebung unmittelbar federführend beteiligten Bundesministerialjuristen (Christian Papsthart). Die Autoren Jörg-Henning Gerlemann, Niels Heinrich und Christian Papsthart weisen darauf hin, dass die in der Kommentierung vertretenen Standpunkte ihre persönlichen Auffassungen darstellen, die durchaus von dienstlich vertretenen Positionen abweichen können.

Berlin/Hamburg/Tübingen,  
im Dezember 2021

Jörg-Henning Gerlemann  
Bernd Heinrich  
Niels Heinrich  
Christian Papsthart

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 11. Auflage .....	V
Verzeichnis der Abkürzungen .....	IX
<b>I. Kommentar</b>	
1. Waffengesetz (WaffG) .....	1
2. Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) .....	663
3. Gesetz über das Nationale Waffenregister (Waffenregistergesetz – WaffRG) .....	765
4. Verordnung zur Durchführung des Waffenregistergesetzes (Waffenregistergesetz-Durchführungsverordnung-WaffRGDV) .....	815
5. Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz – BeschG) .....	823
6. Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (Beschussverordnung – BeschussV) .....	905
7. Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) .....	1005
<b>II. Materialien</b>	
<i>Waffenrecht</i>	
1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) ..	1117
2. Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) .....	1237
3. Verordnung über die Freistellung von Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes von waffenrechtlichen Vorschriften (Waffengesetz-Bund-Freistellungsverordnung – WaffGBundFreistV)	1240
4. Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen .....	1242
5. Verordnung über die Zuständigkeit der Hauptzollämter zur Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz .....	1247
<i>Kriegswaffenkontrolle und Chemiewaffen</i>	
6. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen .....	1248
7. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen .....	1249
8. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen .....	1255
9. Verordnung über Allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen .....	1256
	VII

## Inhaltsverzeichnis

10. Zweite Verordnung über eine Allgemeine Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen .....	1258
11. Verordnung über Meldepflichten für bestimmte Kriegswaffen (Kriegswaffenmeldeverordnung – KWMV) .....	1259
12. Verordnung über die Unbrauchbarmachung von Kriegswaffen und über den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen (Kriegswaffenunbrauchbarmachungs- und -umgangsverordnung – KrWaffUnbrUmgV) .....	1262
13. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen .....	1268
14. Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen – CWÜAG) .....	1299
15. Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜV) .....	1310
<i>Internationales und supranationales Waffens- und Besuchsrecht</i>	
16. Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen .....	1325
17. Delegierte Verordnung (EU) 2019/686 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Vorkehrungen gemäß Richtlinie 91/477/EWG des Rates für den systematischen elektronischen Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung von Feuerwaffen innerhalb der Union (Text von Bedeutung für den EWR) .....	1358
18. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (Text von Bedeutung für den EWR) .....	1363
19. Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen .....	1382
20. Deutsch-österreichisches Abkommen vom 28.6.2002 .....	1388
21. Europäisches Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen .....	1392
22. Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen .....	1400
23. VN-Schusswaffenprotokoll .....	1404
Sachverzeichnis .....	1415